

e.optimum AG | Beim Alten Ausbesserungswerk 2a | 77654 Offenburg

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

e.optimum AG
Beim Alten
Ausbesserungswerk 2a
77654 Offenburg
www.eoptimum.de

service@eoptimum.de

Offenburg, 21. Juli 2020

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom

Sehr geehrter Herr Mielke,
sehr geehrter Herr Dr. Patt,
sehr geehrter Herr Lück,

bezugnehmend auf das eröffnete Konsultationsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom, möchten wir uns zunächst einmal bedanken.

Die zur Konsultation gebrachten Vorschläge erachten wir fast ausnahmslos als sehr positiven Schritt in Richtung der Automatisierung und Vereinheitlichung. Besonders hervorzuheben sind das elektronische Preisblatt / Kommunikationsdatenblatt, die Aktualisierung des NNV per EDIFACT, die Abrechnungsvorschau und die künftige vereinheitlichte gleitende Nachberechnung. Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten werden Sie über den Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. erhalten.

Wir begrüßen den Vorschlag bezüglich der Blindarbeit, lehnen aber den Vorschlag bezüglich dem Versand von Vollmachten mit jeder Kündigung entschieden ab. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der unverhältnismäßig hoch zu den tatsächlichen Fallzahlen ist. Die Klarstellung zu den Anforderungsmöglichkeiten halten wir für zweckmäßig und ausreichend.

Zeitgleich möchten wir aber auf nach wie vor bestehende Missstände hinweisen, die unseres Erachtens nach im Konsultationsentwurf erneut nicht, bzw. nicht hinreichend berücksichtigt werden:

1. Der kundeneigene Netznutzungsvertrag wird zunehmen erschwert, statt erleichtert, durch die Regelungen zur elektronischen Kommunikation. Obgleich wir die Einführung des elektronischen Preisblattes usw. sehr positiv sehen, führt dies wohl auch, sofern keine abweichenden Regelungen

für den Fall Netznutzer= Letztverbraucher eingeführt werden, zu einer erneuten Hürde.

Wir möchten Sie ausdrücklich bitten die Möglichkeit des kundeneigenen Netznutzungsvertrags noch einmal zu überprüfen und die Hürde „EDIFACT Rechnung“ für den Letztverbraucher zu relativieren. Somit minimieren Sie für Versorger großer Kunden das finanzielle Risiko enorm und ermöglichen auch diesen Kunden Zugang zu wettbewerblichen Angeboten.

2. Leider ist es nach wie vor so, dass dem Netzbetreiber zur Klärung von Rechnungsreklamationen (Lieferanten- und Kundenseitig) und Korrekturen von Rechnungen keine Fristen gesetzt werden. Dieser Punkt stellt einen großen Nachteil für Kunden und Lieferanten dar. Immer öfter ziehen sich Klärungen über Monate hinweg, die für uns und den Letztverbraucher nicht nachvollziehbar sind. Im Zweifelsfalle muss der Lieferant sogar für Verzögerungen des Netzbetreibers Fallpauschalen an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zahlen und so wird erneut der Lieferant in die Haftung genommen.

Nicht selten stellt der Netzbetreiber kurz vor Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist eine Korrektur der Abrechnung (Beispiele: Korrektur Wandlerfaktor, falsch berechnete Mengen auf Grund eines Messkonstrukts, fehlerhaft abgelesener Zählerstand). Im Zweifelsfall kann der Kunde keine Nachweise mehr erbringen, ist inzwischen längst unbekannt verzogen, verstorben, insolvent o.ä. Dies stellt Versorger vor erhebliche finanzielle Risiken, die allein zu deren Lasten gehen, obwohl der Netzbetreiber Verursacher der Situation ist. Hier wünschen wir uns eine eindeutige Regelung, die im Zweifelsfall nicht allein zu Lasten des Lieferanten geht und den Netzbetreiber ebenfalls in die Pflicht nimmt nachzuweisen weshalb er erst jetzt die Korrekturen vornehmen kann, so dass die Netzbetreiber hier einen Anreiz zur zügigen Bearbeitung haben.

Nicht zuletzt sollte man überdenken, ob es machbar und sinnvoll wäre, Netzbetreiber dann mit in die Haftung zu nehmen, wenn ein richterliches Urteil ergeht, laut dem der Kunde die Entgelte nicht oder nur anteilig zahlen muss, obwohl kein Versorgerfehler vorliegt.

Aktuell ist es für den Versorger nur im Nachgang auf dem Rechtsweg, unter zumeist erneut hohen Kosten, möglich, dies vom Netzbetreiber wieder einzufordern.

3. Befundprüfungen werden immer häufiger verlangt. Wir schlagen vor, dass die Kosten für die Prüfung vom Netzbetreiber in den elektronischen Preisblättern mit aufgeführt werden. Zudem wünschen wir uns klare Regelungen für diesen Fall: Fristen innerhalb dessen die Prüfung erfolgen muss, eine klare Regelung, dass sowohl Lieferant und Letztverbraucher Anrecht auf das Prüfungsergebnis

haben und auch Vorgaben zur Korrektur, wenn der Befund tatsächlich einen Fehler ergibt.

Befundprüfungen dauern teilweise 6 Monate, manche Messstellenbetreiber machen den Befund nur den beauftragenden Kunden zugänglich und einige Netzbetreiber korrigieren die rückliegende(n) Rechnung(en) erst nachdem neue Messwerte für 1 Jahr vorliegen, obwohl der Befund eine prozentuale Abweichung ausgibt. So wird in der Regel erneut der Lieferant benachteiligt: Der Netzbetreiber hat in der Regel die Zahlung des Lieferanten bereits erhalten, während der Kunde seine Zahlung zurückhält.

4. Wir wünschen uns eine Klarstellung, dass Netzentgelte entweder mit dem Lieferanten oder aber mit dem Letztverbraucher abgerechnet werden.

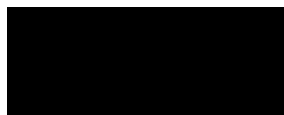
Der Vorgang, dass wir die vollen Netzentgelte erheben und im Anschluss der Netzbetreiber dann die Individuellen Netzentgelte, ohne Prüfung ob wir vom Kunden das volle Entgelt erhalten haben, an den Kunden direkt ausschüttet, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Entscheidung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Landesregulierungsbehörde, Energiekartellbehörde Baden-Württemberg, zu Gunsten des Netzbetreibers Stadtwerke Oberkirch GmbH in unserem vorliegenden Fall, bleibt für uns unbegreiflich.

Wir können nachvollziehen, dass Netzbetreiber systemrelevant sind. Allerdings halten sich Netzbetreiber spätestens mit der Anpassung der Netzentgelte im Nachgang schadlos, während Lieferanten zunehmend oft auf dem von Netzbetreibern verursachten Schäden sitzen bleiben. Auch Lieferanten sind systemrelevant und möchten Sie daher noch mal mit Nachdruck bitten, das alleinige „Inkasso-“ Risiko doch auf mehr Schultern zu verteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Vorstand



Projektmanagerin